

829/AB XXII. GP

Eingelangt am 21.11.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 854/3 der Abgeordneten Mag. Christine Lapp, Genossinnen und Genosßen** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass keine der Fragen den Wirkungsbereich meines Ressorts betrifft. Ungeachtet dessen möchte ich jedoch auf den sozialversicherungsrechtlichen Aspekt der in der vorliegenden Anfrage angesprochenen Problematik eingehen und dazu Folgendes erläutern:

Die Finanzierung von Betreuungseinrichtungen für pflegebedürftige Menschen ist generell nicht Aufgabe der gesetzlichen Sozialversicherung.

Nach den Bestimmungen des österreichischen Sozialversicherungsrechtes trifft die gesetzliche Krankenversicherung vor allem Vorsorge für den Versicherungsfall der Krankheit. Als Leistungen aus diesem Versicherungsfall kommen insbesondere Krankenbehandlung (insbesondere ärztliche Hilfe) und Anstaltpflege im Spital (Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse einer landesfondsfinanzierten Krankenanstalt) in Betracht.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass der Anspruch auf Anstaltpflege im Krankenversicherungsrecht immer eine Behandlungsbedürftigkeit voraussetzt. Nach § 144 Abs. 3 ASVG und den entsprechenden Parallelbestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze wird Anstaltpflege nicht gewährt, wenn sie nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist (so genannte Asylierung). Weiters gilt gemäß § 144 Abs. 4 ASVG nicht als Anstaltpflege die Unterbringung in einer Pflegeanstalt für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen.

Daher gibt es nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen keine Rechtsgrundlage für eine Finanzierung der Unterbringung in Pflegeheimen durch Mittel der Krankenversicherung.

Die Finanzierung dieser Betreuungseinrichtungen erfolgt aus Mitteln der Sozialhilfeträger, die hiefür Beiträge der Untergebrachten einheben und gemäß § 324 ASVG einen Ersatzanspruch gegenüber den Sozialversicherungsträgern geltend machen können, wonach die den Versicherten gebührenden Versicherungsleistungen (vor allem Pensionsleistungen und Pflegegeld) in der Regel bis zu 80% auf den Sozialhilfeträger übergehen.